

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Zahlungs- und Softwarenutzungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen, einschließlich kundenspezifischer Komplettlösungen sowie der Konfiguration von Hard- und Softwarekomponenten, werden von **resolut** ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs-, Liefer-, Zahlungs- und Softwarenutzungsbedingungen ausgeführt.

Davon abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiemit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen verpflichten uns nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen.

Durch die Erteilung des Auftrages und die Annahme der von uns gelieferten Hard- und Softwarekomponenten bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit diesen Bedingungen.

§ 2 Angebot/Bestellung/Auftragserteilung

1. Unsere Angebote, soweit sie nicht befristet sind, sind stets freibleibend. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Abgabe eines konkreten Angebotes angefordert hat.
2. Erteilte Bestellungen seitens des Kunden sind für diesen bindend und gelten mit Vorlage der schriftlichen Auftragsbestätigung von uns als angenommen.
3. Vertragsgrundlage und maßgebend für unseren Liefer- und Leistungsumfang ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung enthält die abschließende und umfassende Beschreibung unserer Leistung; insbesondere ist dies die Grundlage der technischen Leistungsmerkmale, der technischen und kaufmännischen Details sowie der Einsatz- und Sicherheitsbestimmungen.
4. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie und andere Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder an Dritte weitergeleitet werden. Wir sind außerdem verpflichtet, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Preise/Zahlung

1. Preise gelten ab Werk und enthalten nicht die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer und die Verpackungskosten. Kosten der Versendung und Verpackung trägt der Kunde.
2. Die Preise beziehen sich auf die Hard- und Softwarekomponenten selbst und beinhalten nicht die Kosten für Installation, Montage und Inbetriebnahme dieser Komponenten sowie Softwareanpassungen am Aufstellungsort.
3. Im Rahmen der Inbetriebnahme vor Ort erforderliche und notwendige Softwareanpassungen, Zusatzwünsche sowie sonstige Änderungen auf Verlangen des Kunden werden gesondert nach Aufwand auf der Grundlage unserer geltenden Stundensätze berechnet.
4. Während der Inbetriebnahme vom Kunden zu vertretende Wartezeiten unserer Mitarbeiter, insbesondere weil Vorarbeiten des Kunden oder sonst am Projekt beteiligter Dritter nicht oder nicht vollständig abgeschlossen und von uns nicht zu vertreten sind, werden gesondert berechnet.

§ 4 Termine/Lieferungen

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Bereitstellung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn wir aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, oder aus sonstigen nicht von uns zu vertretenden Gründen, wie z.B. Verzug unserer Vorlieferanten, Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Lizenz, einer Genehmigung oder anderer Maßnahmen zuständiger Behörden in Verzug geraten, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die genannten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
4. Wird unsere Leistung nicht bis zu dem in Ziffer 1 genannten Zeitpunkt ausgeführt, so ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerungen bei uns mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

§ 5 Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Die Ware wird auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden versichert. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus §6 entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Kundenspezifisch erstellte Software

1. Die im Rahmen der vertragsmäßig erstellten Anwendungslösung erstellte und verwendete Software wird von uns unter Einsatz modularer, von uns für eine Vielzahl von Anwendungsfällen geschaffener Softwarebausteine (Standardmodule) kundenspezifisch zusammengesetzt und an die vertraglichen Leistungserfordernisse angepaßt (kundenspezifisches Anwendungsprogramm).
2. Mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises für das kundenspezifische Anwendungsprogramm übertragen wir dem Kunden hieran das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht, ohne daß dem Kunden an den einzelnen oder kundenspezifischen Anpassungen zugrundeliegenden Standardmodulen irgendwelche Rechte, gleich welcher Art, zustehen.

Wir bleiben ungeachtet dieser Bestimmung berechtigt, gleichartige, sich auf Grund anderer Aufgabenstellungen sonstiger Kunden ergebende kundenspezifische Softwarelösungen zu erstellen und anzubieten. Uns bleibt in jedem Fall zu innerbetrieblichen Zwecken ein einfaches Nutzungsrecht an der kundenspezifischen Lösung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum.
2. Werden Sachen oder Gegenstände, die im jeweiligen Eigentum eines Vertragspartners oder eines Dritten stehen, miteinander verbunden, verarbeitet oder umgebildet, so daß die jeweiligen Gegenstände wesentliche Bestandteile der neuen Sache sind, werden die Parteien und/oder der Dritte verhältnismäßige Miteigentümer an der neu hergestellten Sache. Wir werden unmittelbar Eigentümer, zumindest entsprechend der Höhe des Wertanteils unserer Lieferung.
3. Der Kunde ist zur Weiterverarbeitung/-veräußerung der Ware widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller tritt schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware alle ihm aus der Weiterveräußerung zu stehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Zu anderen Vergütungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpflichtungen oder Sicherungsvereinbarungen, ist der Kunde nicht befugt. Nehmen Gläubiger Zugriff auf die uns gehörende Vorbehaltsware, so ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und diese hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Gewährleistung

1. Wir übernehmen Gewähr dafür, daß unsere Lieferungen und Leistungen frei von Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehlern, frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind sowie anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Erfordernissen des Umwelt- und Arbeitsschutzes entsprechen und, wenn Eigenschaften zugesichert sind, diese auch aufweisen. Für die im Rahmen eines Projektes erstellte kundenspezifische Anwendungslösung leisten wir Gewähr für die Übereinstimmung mit dem im Pflichtenheft, der Auftragsbestätigung, der Dokumentation oder den gemeinsam festgelegten Arbeits- und Ablaufbeschreibungen festgeschriebenen Funktions- und Leistungsmerkmalen. Wir leisten nicht Gewähr für die Fehlerfreiheit von Programmen bei deren Einsatz in allen vom Kunden vorgesehenen Anwendungen, insbesondere für solche, die uns zum Zeitpunkt der Erstellung/Abnahme nicht bekannt waren oder getestet wurden.
2. Für sonstige Mängel leisten wir insoweit Gewähr, als wir unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl Teile ausbessern oder neu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Verschleißteile sind hiervon ausgeschlossen. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.
3. Der Gewährleistungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt, der Mangel durch Verwendung für ungeeignete Zwecke oder sonstige unsachgemäße Behandlung entstanden ist, oder der Vertragsgegenstand ohne unsere Zustimmung geändert oder von Dritten instand gesetzt wurde. Ist die Beanstandung berechtigt, tragen wir die zum Zwecke der Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Störbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten bis zur Höhe des Auftragswertes. Zur Vornahme aller von uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Der Kunde ist berechtigt, Wandlung oder Minderung nur zu verlangen, wenn die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Fehlerbeseitigung nach Mahnung nicht rechtzeitig erfolgte oder nach angemessen gesetzter Frist endgültig fehlgeschlagen ist.

§ 9 Schadensersatz/Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden uns gegenüber, insbesondere wegen Verzug, wegen positiver Vertragsverletzung, wegen Verletzung der Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie Fälle, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen die Haftung zwingend vorgeschrieben ist.
2. Bei Konstruktionen oder Fertigung nach zwingenden Vorgaben des Kunden verpflichtet sich der Kunde, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art diese Ansprüche sind, insbesondere auch solcher aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, freizustellen.

§ 10 Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bitterfeld.